

Überwachungsvertrag

Nr. 1628



Industrie Service

Die Firma **Blunck Dienstleistungen GmbH**
Rupprechtstr. 7 a
85399 Hallbergmoos

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

Betriebsstätte dito/Anschrift

schließt einen Überwachungsvertrag als

Fachbetrieb nach WHG

mit der **TÜV SÜD Industrie Service GmbH** ab.

Der Überwachungsvertrag bezieht sich ausschließlich auf die im Zertifikat aufgeführten Tätigkeiten des Fachbetriebes.

Eventuelle Änderungen der Tätigkeiten und die regelmäßige Überwachung werden jeweils im Prüfbericht und im Zertifikat dokumentiert.

Weiter gelten die umseitig abgedruckten Bedingungen, sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH als Vertragsbestandteil.

Die Vertragspartner:

Blunck Dienstleistungen GmbH
Rupprechtstr. 7 a

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Sachverständigen-Organisation nach § 52 AwSV


85399 Hallbergmoos

Westendstr. 199
80686 München

Der örtliche Leiter


.....
Unterschrift

Blunck Dienstleistungen
Rupprechtstrasse 7a
..... 85399 Hallbergmoos
Tel. 089- 96 96 45 Fax 089- 96 46 43


.....
Uwe Reiff

München, 09.07.2020

Bestimmungen für die Überwachung von Fachbetrieben

1. Grundlage für die Überwachung ist § 62 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV vom 18.04.2017).
Der Inhalt der Überwachung richtet sich nach der Überwachungsordnung für Fachbetriebe des Anerkennungsbescheides BW 53-8933.11/10 vom 16.06.2015.

2. Prüftermine werden vom TÜV in Absprache mit dem Fachbetrieb festgelegt und im Prüfbericht eingetragen.

Das Ergebnis der Prüfung teilt der TÜV in einem Prüfbericht mit.

3. Der Fachbetrieb verpflichtet sich

- die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung sowie das erforderliche Personal dazu bereit zu halten und Beanstandungen des TÜV unverzüglich zu beheben.
- alle wesentlichen Änderungen seiner betrieblichen Ausstattung, seiner Tätigkeiten und seines sachkundigen Personals dem TÜV mitzuteilen soweit dies im Rahmen des Überwachungsvertrages von Bedeutung ist.
- bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie bei Nichterfüllung der Fachbetriebseigenschaft alle Hinweise auf Fachbetriebseigenschaften und die Überwachung durch den TÜV unverzüglich zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

4. Als Entgelt für die Tätigkeit des TÜV aus diesem Vertrag wird die im jeweils gültigen Leistungs- und Preisverzeichnis (jährliche Anpassung) festgelegte Vergütung vereinbart.

5. Die Geheimhaltung des TÜV ist insoweit eingeschränkt, als er gem. gesetzlichen Bestimmungen, Rechtsverordnung oder behördlichen Erlassen zur Auskunft verpflichtet ist.

6. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von 2 Jahren. Er verlängert sich darüber hinaus jeweils um 2 weitere Jahre, wenn er nicht durch eingeschriebenen Brief 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie z.B. Erlöschen der Firma, Wegfall überwachungspflichtiger Tätigkeiten, Zahlungsverzug oder Verstoß gegen sonstige vertragliche Verpflichtungen ist jederzeit fristlose Kündigung schriftlich möglich.

Jede vertragliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Im Falle der Unwirksamkeit einer vertraglichen Bestimmung bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

7. Werbung darf vom Fachbetrieb nur für die Tätigkeiten gemacht werden, die im Prüfbericht und dem Zertifikat dokumentiert sind.

Anmerkung:

Wird Werbung mit dem Überwachungszeichen „Fachbetrieb nach WHG“ des TÜV SÜD gewünscht, ist das mittels Grafikdatei (Preis auf Anfrage, es wird ein zusätzlicher Nutzungsvertrag erforderlich) möglich.